

Satzung des Vereins für Heimatgeschichte Rollesbroich e.V.

§ 1 Namen und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein für Heimatgeschichte Rollesbroich e.V.". Sitz des Vereins ist Rollesbroich, Gemeinde Simmerath. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Verein für Heimatgeschichte Rollesbroich e.V.".

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erforschung, Dokumentation und Publikation der lokalen und regionalen Heimatgeschichte sowie der alten Kulturgüter Rollesbroichs.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein für Heimatgeschichte Rollesbroich e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und hat keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen seitens des Vereins.

§ 4 Aufnahme und Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann seine Mitgliedschaft im Verein beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied hat das gleiche Stimmrecht. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des natürlichen Mitglieds oder der Auflösung des juristischen Mitglieds
- b) durch Austritt des Mitglieds
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Die beitragsfreie Mitgliedschaft endet für minderjährige Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung und wird zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres wirksam.

Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen:

- a) Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) Wegen Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag

Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keine Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung der gezahlten Mitgliedsbeiträge.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von jedem volljährigen Mitglied werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzender
- b) Stellvertretender Vorsitzender
- c) Geschäftsführer
- d) Kassierer
- e) Schriftführer
- f) ein oder mehrere Beisitzer
- g) Archivar
- h) Webmaster/Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer sowie der Kassierer.

Der Stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden. Geschäftsführer und Kassierer vertreten sich gegenseitig.

Der Vorstand gemäß § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des BGB-Vorstandes (Vorstand gemäß § 26 BGB) werden verzahnt (1. Vorsitzender mit Kassierer, Stellvertretender Vorsitzender mit Geschäftsführer) gewählt. Die Wahlperiode des Stellvertretenden Vorsitzenden und des Geschäftsführers bei der ersten Wahl beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird aus der Gesamtheit der Mitglieder gebildet. Dies sind natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen.

Sie tritt in der Regel einmal jährlich zusammen, möglichst im ersten Quartal. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mit einfachem Brief oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Festsetzung und Änderung des Mitgliedsbeitrages
- c) Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Verabschiedung einer Ehrenordnung
- g) Änderung der Satzung
- h) Verleihung und Entzug der Ehrenmitgliedschaft
- i) Entscheidungen von besonderer Bedeutung im Hinblick auf Existenz, Aufgaben und Vermögen des Vereins
- j) Auflösung des Vereins

Wenn das Interesse des Vereins es gemäß Vorstandsbeschluss erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe dies verlangt, ist die Mitgliederversammlung zu einer außerordentlichen Versammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Soweit diese Satzung oder Gesetze nichts anderes bestimmen, beschließen die Organe offen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Beschlüssen und Wahlen aller Organe zählen Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

Soweit diese Satzung nicht ohnehin geheime Wahlen vorsieht, kann jedes Mitglied eine solche beantragen; sie erfolgt, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zustimmt.

Bei Wahlen gilt folgendes:

- a) Wird nur ein Vorschlag gemacht oder steht bei der Wiederwahl keine zweite Person zur Wahl, kann offen durch Handzeichen gewählt werden.

- b) Bei mehreren Vorschlägen muss geheim (mit Stimmzetteln) abgestimmt werden. Gewählt ist die Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist hierbei, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem jeweiligen Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 10 Arbeitskreise

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise bilden und auch wieder auflösen. Die Arbeitskreise bestimmen einen Verantwortlichen, der zu den Vorstandsberatungen über Angelegenheiten, die Aufgaben des Arbeitskreises berühren, einzuladen ist und an der Erörterung mit beratender Stimme teilnimmt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zur Aufnahme auf die Tagesordnung einer folgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden in dieser folgenden Mitgliederversammlung. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Simmerath, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Rollesbroich zu verwenden hat.

Vorliegende Satzung wurde in der Gründerversammlung am 21. Juni 2016 anerkannt und beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Rollesbroich, den 21. Juni 2016

